

16444/AB
vom 22.01.2024 zu 16955/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.842.773

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16955/J-NR/2023

Wien, am 22. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 22.11.2023 unter der **Nr. 16955/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Gewerbe rechtliche Konsequenzen aus dem Ergebnis finanzpolizeilicher Schwerpunktcontrollen im Handel im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsrecht** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Welche Konsequenzen hat bzw. hatte die Feststellung der 365 Verstöße gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz durch die Finanzpolizei gewerberechtlich für die betroffenen Handelsbetriebe bzw. deren gewerberechtlichen Geschäftsführer?*
- *Wie verteilen sich die gewerberechtlichen Geschäftsführer der Firmen im Zusammenhang mit den 365 Verstößen gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz auf österreichische Staatsbürger, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige und Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte?*
- *Haben die Firmen, die gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz verstoßen haben, auch Förderungen des Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten und wenn ja, welche und in welchem Zeitraum seit dem 1.1.2020?*

- *Wurden bzw. werden diese Förderungen des AMS zurückgefordert und wenn ja, wie ist hier der Status?*

Hinsichtlich Einleitung oder Ausgang der gegenständlichen Verfahren liegen weder dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft noch dem Arbeitsmarktservice Informationen vor. Im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) ist nicht vermerkt, auf Grundlage von wessen Tatsachenmitteilung eine administrative Sofortmaßnahme, wie beispielsweise eine Entziehung der Gewerbeberechtigung, gesetzt worden ist. Ob, welche und wie viele Gewerbeentziehungen ihre Ursache in Mitteilungen der Finanzpolizei hatten, ist daher nicht ermittelbar. Für die Verarbeitung von Strafen im GISA besteht keine rechtliche Grundlage, die Verarbeitung gerichtlicher Strafen ist gemäß § 365a Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 sogar ausdrücklich verboten.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

